

## Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software

### Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	3
1.1	Vertragsgegenstand	3
1.2	Vergütung	3
1.3	Vertragsbestandteile	4
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	5
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	5
2.2	Leistungen nach der Abnahme	5
3	Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers	5
4	Leistungen des Auftragnehmers	6
4.1	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	6
4.1.1	Abweichende Lizenzbedingungen	6
4.1.2	Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*	6
4.2	Anpassung von Software* auf Quellcodeebene	7
4.3	Customizing* von Software*	7
4.3.1	Leistungsumfang	7
4.3.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	7
4.3.3	Vergütung	7
4.4	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	8
4.4.1	Leistungsumfang	8
4.4.2	Vergütung	8
4.4.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	9
4.4.4	Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*	9
4.5	Schulung	9
4.5.1	Art und Umfang der Schulungen	9
4.5.2	Schulungsunterlagen	9
4.5.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen	10
4.6	Dokumentation	10
4.7	Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)	10
4.7.1	Leistungsumfang	10
4.7.2	Vergütung	10
5	Pflege	10
5.1	Arten von Pflegeleistungen	10
5.1.1	Störungsbeseitigung	10
5.1.2	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	11
5.2	Beginn / Dauer der Pflege	11
5.3	Kündigung der Pflegeleistungen	12
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen	12
5.4.1	Vergütung	12
5.4.2	Zahlungsfristen für Pflegeleistungen	12
5.5	Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen	12
5.5.1	Abnahme der Pflegeleistungen	12
5.5.2	Dokumentation der Pflegeleistungen	12
6	Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen	12
6.1	Weiterentwicklung und Anpassung	12
6.2	Sonstige Leistungen	13
6.2.1	Leistungsumfang	13
6.2.2	Vergütung	13

7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	13
7.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	13
7.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	13
7.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	14
7.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	14
7.2.3	Während sonstiger Zeiten	14
7.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	14
7.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	15
7.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	15
7.4.2	Reisezeiten	15
7.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	15
7.6	Preis Anpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind	15
8	Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan	15
9	Kommunikation	16
9.1	Ansprechpartner	16
9.2	Störungs- bzw. Mängelmeldung	16
9.2.1	Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung	16
9.2.2	Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung	16
10	Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice*	17
10.1	Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*	17
10.2	Servicezeiten	17
10.3	Hotline	17
10.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	18
11	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	18
11.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	18
11.2	Kopier- oder Nutzungssperre*	18
11.3	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	18
12	Mitwirkung des Auftraggebers	18
13	Abnahme	18
13.1	Gegenstand der Abnahme	18
13.2	Testdaten	18
13.3	Funktionsprüfung	19
14	Mängelhaftung (Gewährleistung)	19
14.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel	19
14.2	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	19
15	Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn	19
16	Vertragsstrafen bei Verzug	20
17	Weitere Vereinbarungen	20
17.1	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	20
17.1.1	Übergabe des Quellcodes*	20
17.1.2	Hinterlegung des Quellcodes	20
17.2	Haftpflichtversicherung	20
17.3	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	20
17.4	Kündigungsrecht des Auftraggebers	20
17.5	Sonstige Vereinbarungen	21

**Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software**

zwischen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Reaktorsicherheit;  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz,  
Willy-Brandt-Straße 5,  
38226 Salzgitter

- im Folgenden „**Auftraggeber (AG)**“ genannt -

und

- im Folgenden „**Auftraggeber (AN)**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages****1.1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages ist die Entwicklung und Dokumentation eines Kartenservers für das Radiologische Lagezentrum des Bundes (RLZ) unter Verwendung von OpenSource Software und OpenSource Geobasisdaten (OpenStreetMap).

**Neuentwicklung einer HRQ-Register-Software.****1.2 Vergütung**

- Der Pauschalpreis\* beträgt **(wird nach Zuschlag ergänzt)**.
- Ausgenommen vom Pauschalpreis\* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.<sup>1</sup>
- Es wird kein Pauschalpreis\* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. 3 - Preis- und Leistungsverzeichnis

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.  
Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

<sup>1</sup> Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für die Pflege aus Nummer 5.4.1

### 1.3 Vertragsbestandteile

Die dem Vergabeverfahren zugehörigen **Bewerbungsbedingungen** nebst **Anlagen A und B** werden Vertragsbestandteil. Weiterhin gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 22 und den folgenden Anlagen:

<b>Anlagen zum EVB-IT Erstellungsvertrag</b>			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
01	Leistungsbeschreibung	18.06.2019	6
02	Umsetzungskonzept ( <b>wird nach Zuschlag Vertragsbestandteil</b> )	<b>wird ergänzt</b>	<b>wird ergänzt</b>
03	Preis- und Leistungsverzeichnis	04.06.2019	2
04	Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung	22.05.2019	2
05	Vordruck Einzelbeauftragung Leistungen nach Aufwand	18.06.2019	1
06	Antikorruptionsklausel	24.02.2016	1

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 4.1.1, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

**1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software\* (EVB-IT Erstellungs-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,**

**1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Erstellungs-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Erstellungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Erstellungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

**2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen**

**2.1 Leistungen bis zur Abnahme**

- Anpassung von Software\* auf Quellcodeebene; die
  - anzupassende Software\* wird durch den Auftragnehmer überlassen
  - anzupassende Software\* wird vom Auftraggeber beigestellt
  
- Customizing\* von Software\*; die
  - zu customizende Software wird durch den Auftragnehmer überlassen
  - zu customizende Software\* wird vom Auftraggeber beigestellt
  
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* auf Dauer
- Schulung
- Sonstige Leistungen **gem. Anlagen 1, 2 und 3**

**2.2 Leistungen nach der Abnahme**

- Pflege (Störungsbeseitigung und/oder Lieferung neuer Programmstände\*)
- Weiterentwicklung und Anpassung
- Sonstige Leistungen: **gem. Anlage 3 (optional)**

**3 Systemumgebung\* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers**

- Die Systemumgebung\* beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 1.
- Die Beistellungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Auftraggeber stellt folgende Software\* bei

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Software*	Übergabe im Quellcode* (ja/nein)	Übergabe der Software* erfolgt gemäß Anlage Nr.
1	2	3	4

- Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer an der Software\* gemäß lfd. Nr. \_\_\_\_\_ die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ ein.
- Der Auftragnehmer erklärt, an der Software\* gemäß lfd. Nr. \_\_\_\_\_ über die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte selbst zu verfügen.

**4 Leistungen des Auftragnehmers**

**4.1 Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)**

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware\*, die Gegenstand der Anpassungsleistungen des Auftragnehmers ist, gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP <sup>1</sup>	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version <sup>2</sup>	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsmatrix Anlage Nr. (Muster 4) <sup>3</sup>	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben <sup>4</sup>	
							Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Summe								

1 US = Standardsoftware\* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften  
 EU = Standardsoftware\* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften  
 DT = Standardsoftware\* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften  
 S = Standardsoftware\* unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften

2 A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen

3 In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.1.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware\* einzuräumen. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware\* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.1.1).

4 Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware\* an dem Pauschalpreis\* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises\* zu ermöglichen.

**4.1.1 Abweichende Lizenzbedingungen**

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware\* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 4 (s.a. Nummer 4.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände\* im Rahmen der Pflege – aus den gemäß Nummer 5.1.2 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

**4.1.2 Bereitstellung und Installation\* der Standardsoftware\***

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware\* wie folgt zur Verfügung:

- Abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Standardsoftware\* gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ zu installieren.

**4.2 Anpassung von Software\* auf Quellcodeebene**

Die Anpassung der Software\* auf Quellcodeebene erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 3 bzw. Nummer 4.1	Anpassungsleistungen ggf. Verweis auf Anlage	Nur bei Standardsoftware*		Vergütung (nur eintragen, wenn nicht im Pauschalpreis* enthalten)
			Übernahme der Anpassungen in den Standard (Ja/Nein)	Zeitpunkt der Übernahme in den Standard. Nur eintragen, wenn abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB	
1	2	3	4	5	6

**4.3 Customizing\* von Software\*****4.3.1 Leistungsumfang**

Das Customizing\* der Software\* gemäß Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ erfolgt gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.3.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen**

- Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

**4.3.3 Vergütung**

- Das Customizing\* ist mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für das Customizing\* beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für das Customizing\* beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für das Customizing\* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

**4.4 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* auf Dauer**

**4.4.1 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware\*:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*
1	2	3
01	Entwicklung eines Kartenservers unter ausschließlicher Verwendung von <b>OpenSource Software und OpenSource Geobasisdaten (OpenStreetMap)</b> gem. Anlage 1	siehe Anlage 3
Gesamtsumme		

Die Individualsoftware\* enthält folgende vorbestehende Teile\*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1, Tabelle 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode* Ja/Nein
1	2	3	4

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen\* im Laufe der Erstellung rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile\* in die Individualsoftware\* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile\* die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile\* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine vorbestehenden Teile\* ein, entfällt die Vergütung.

**4.4.2 Vergütung**

- Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware\* ergibt sich aus den verbindlichen Angaben der **Anlage 3 – Preis- und Leistungsverzeichnis**
- Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware\* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.
- Die Erstellung der Individualsoftware\* ist mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.

Bei Verwendung vorbestehender Teile\* durch den Auftragnehmer gem. Nummer 4.4.1 gilt Folgendes:

- Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware\* abgegolten.

**4.4.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware\***

Für folgende Individualsoftware\* werden von Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- Für die Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. 1 gilt Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- Für die Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. 1 gilt Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass die behördliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu öffentlich rechtlichen Zwecken zulässig ist.
- Bezüglich der Nutzungsrechte an der Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* ist ausgeschlossen.
- Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile\* der Individualsoftware\* in Verbindung mit der Individualsoftware\* selbst berechtigt.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen\* der Individualsoftware\* ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.
- Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.1.2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.4.4 Bereitstellung und Installation\* der Individualsoftware\***

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware sowie den Quellcode\* wie folgt zur Verfügung: Datenträger und Download

- Abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Individualsoftware\* zu installieren.

**4.5 Schulung**

**4.5.1 Art und Umfang der Schulungen**

- Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) <sup>1</sup>	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort <sup>2</sup>	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig	
							Betrag pro Schulung	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	1	NZ / AD / S	Kartenserver	1	Freiburg	10	<b>siehe Anlage 3</b>	
Summe								

<sup>1</sup> NZ = Nutzerschulung, AD = Administratorenschulung, MP = Multiplikatorenschulung, S = sonstige Schulung  
<sup>2</sup> Von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichender Ort der Schulung

- Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 1.

**4.5.2 Schulungsunterlagen**

- Art und Umfang der Schulungsunterlagen ergeben sich ergänzend zu Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB aus Anlage Nr. 1.

- 4.5.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen
- Die in Nummer 4.5.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.
- Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.
- 4.6 Dokumentation
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: \_\_\_\_\_.
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ zu liefern.
- Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT Erstellungs-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Pflege oder der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" in der Software\* abzuliegen.
- Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß **Anlage 1 – Leistungsbeschreibung, Ziffer 5**
- 4.7 Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)
- 4.7.1 Leistungsumfang
- Der Umfang der sonstigen Leistungen ergibt sich aus **Anlagen Nr. 1, 2 und 3**.
- 4.7.2 Vergütung
- Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für die sonstigen Leistungen beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.
- 5 Pflege
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Pflege zur Störungsbeseitigung und/oder zur Lieferung neuer Programmstände\* nach folgenden Regelungen:
- 5.1 Arten von Pflegeleistungen
- 5.1.1 Störungsbeseitigung
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen
- gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.
- in der Software\* gemäß Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beseitigen.
- Regelungen zur Störungsmeldung ergeben sich aus Nummer 9.2.
- Regelungen zu Reaktions\*- und Wiederherstellungszeiten\*, Hotline und Teleservice\* im Rahmen der Störungsbeseitigung ergeben sich aus Nummer 10.

5.1.1.1 Ort der Störungsbeseitigung

- Die Störungsbeseitigung erfolgt durch Personal des Auftragnehmers vor Ort beim Auftraggeber.
- Der Auftragnehmer erbringt, soweit möglich, die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarten Teile der Leistung mittels Teleservice\* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Ort der Störungsbeseitigung ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

5.1.2 Überlassung von verfügbaren Programmständen\* (Standardssoftware\*)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände\* für die aufgeführte Standardsoftware\* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.1	Überlassung aller verfügbaren Programmstände*			Zeitpunkt der Leistung	
	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Auf Anforderung des Auftraggebers	Unverzüglich, sobald verfügbar
1	2	3	4	5	6

- Der Auftragnehmer nimmt die Installation\*, soweit möglich, mittels Teleservice\* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vor.
- Abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Programmstand\* gemäß Nummer 5.1.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ zu installieren\*.
- Besondere Vereinbarung zu Installation\* und Customizing\* der Programmstände\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware\* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.1.1 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände\* der jeweiligen Standardsoftware\* durch die für den neuen Programmstand\* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.1.1 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

5.2 Beginn / Dauer der Pflege

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Pflege beginnend mit

- dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist)
- dem Tag nach der Abnahme
- folgendem Datum \_\_\_\_\_

jeweils

- für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten
- für die Dauer von mindestens \_\_\_\_\_ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarte Dauer

zu erbringen.

**5.3 Kündigung der Pflegeleistungen**

- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist Monat(e) zum Ablauf eines \_\_\_\_\_ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Ergänzend zu Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen****5.4.1 Vergütung**

- Die Pflege ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis\* abgegolten. Der Vergütungsanteil für die Pflege am Pauschalpreis\* beträgt \_\_\_\_\_ Euro<sup>2</sup>.
- Die gesonderte Vergütung für die Pflege insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte monatliche Vergütung für die Pflege beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal \_\_\_\_\_ Euro vereinbart.
- Die Vergütung für die Pflege gemäß Nummer(n) \_\_\_\_\_ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5.4.2 Zahlungsfristen für Pflegeleistungen**

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- jährlich (zahlbar bis zum \_\_\_\_\_)
- einmalig zum \_\_\_\_\_
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**5.5 Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen****5.5.1 Abnahme der Pflegeleistungen**

- Besondere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus der Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5.5.2 Dokumentation der Pflegeleistungen**

- Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen der Pflege durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

**6 Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen****6.1 Weiterentwicklung und Anpassung**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistung jeweils nach den Vereinbarungen in **Anlage Nr. 1** weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT Erstellungs-AGB.

<sup>2</sup> Der Auftragnehmer hat den Anteil der Pflege an dem Pauschalpreis\* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 14.2 EVB-IT Erstellungs-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalpreises\* zu ermöglichen.

6.2 Sonstige Leistungen

6.2.1 Leistungsumfang

Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen ergibt sich aus der **Anlage Nr. 3.**

6.2.2 Vergütung

- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.
  - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für die Pflege gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
01		<b>siehe Anlage 3 – Preis- und Leistungsverzeichnis</b>					
02							
03							

7.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

## 7.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
Montag	Bis	Freitag	Von	08.00	bis	16.00	Uhr
	Bis		Von		bis		Uhr
			Von		bis		Uhr

## 7.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

## 7.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag			Uhrzeit				
Samstag			von		bis		Uhr
Sonntag			von		bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 7.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

7.4 Reisekosten, Nebenkosten\*, Materialkosten und Reisezeiten

7.4.1 Reisekosten, Nebenkosten\* und Materialkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß **Anlage Nr. 3**.

- Nebenkosten\* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten\* werden vergütet gemäß **Anlage Nr. 3**.

- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

7.4.2 Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

7.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

7.6 Preisanpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalpreis\* enthalten sind

- Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Pflegeleistungen gemäß Nummer(n) \_\_\_\_\_ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1 und/oder 5.1.2).
- Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung für Pflegeleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

8 **Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan**

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS <sup>1</sup> , BzA <sup>2</sup> , BzTA <sup>3</sup> , TA <sup>4</sup> , VE <sup>5</sup>	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
01	Anlage 1 + 2	VE	Fertigstellung bis 29.11.2019	BfS Rosastraße 9 79098 Freiburg	

- 1 MS = Meilenstein
- 2 BzA = Bereitstellung zur Abnahme
- 3 BzTA = Bereitstellung zur Teilabnahme
- 4 TA = Teilabnahmetermin
- 5 VE = Vertragserfüllungstermin\* (Abnahme)

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 1; Ziffer 7.
- Die Zahlung erfolgt nach der Abnahme. Die Positionen - **A.1 und A.2 der Anlage 3** können bereits nach Ihrer Erbringung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen (bei Skonto früher) abgerechnet werden.
- Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr.



**9 Kommunikation**

**9.1 Ansprechpartner**

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
Name:		Herr Sven Burbeck
Position:		Wissenschaftlicher. Referent
Organisationseinheit / Abteilung:		RN 1 - Koordination Notfallschutzsysteme
Telefon:		+ 49 (0)30 18333 - 6741
Fax:		+ 49 (0)30 18333 - 6741
E-Mail:		SBurbeck@bfs.de
Postanschrift:		Bundesamt für Strahlenschutz Rosastraße 9 D - 79098 Freiburg

**9.2 Störungs- bzw. Mängelmeldung**

**9.2.1 Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung**

Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Erstellungs-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**9.2.2 Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung**

Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt

an folgende Adresse:

Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input type="checkbox"/> E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

10 **Regelungen zu Reaktions\*- und Wiederherstellungszeiten\*, Hotline und Teleservice\***

10.1 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten während der Ausführung und Gewährleistung\*

Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Werktagen
Betriebsverhindernder Mangel	24	2
Betriebsbehindernder Mangel	48	4
Leichter Mangel	48	5

- Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\* werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ festgelegt.
- Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten\*, Wiederherstellungszeiten\*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 16 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2 Servicezeiten während der Ausführung und Gewährleistung

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	09:00	Bis	17:00	Uhr
	bis		von		Bis		Uhr
			von		Bis		Uhr
An Sonntagen			von		Bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		Bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

10.3 Hotline während der Ausführung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
Montag	Bis	Freitag	von		Bis		Uhr
	Bis		von		Bis		Uhr
			von		Bis		Uhr

An Sonntagen	von		Bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von		Bis		Uhr

- Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

#### 10.4 **Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)**

- Ergänzend/abweichend zu/von Ziffer 16 EVB-IT Erstellungs-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. 1, 2 und 3.

#### 11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

##### 11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. 1 sowie den Angebotsbedingungen (Ziffer 5.1.1 – Punkt 02).

##### 11.2 **Kopier- oder Nutzungssperre\***

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren\* auf.  
 Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren\* auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

##### 11.3 **Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge\***

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge\* für die Erstellung der Individualsoftware\*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware\* notwendig sind,  
 verwenden wird: - näheres siehe Anlage Nr. 1.  
 entwickeln wird: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- In Ergänzung zu Ziffer 6.2 der EVB-IT Erstellungs-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung der Werkleistungen insgesamt eingesetzten Werkzeuge\*.

#### 12 **Mitwirkung des Auftraggebers**

- Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1+2.

#### 13 **Abnahme**

##### 13.1 **Gegenstand der Abnahme**

- Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.  
 Der Auftragnehmer schuldet die zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abnahme aktuellste Version der vereinbarten Software\*.

##### 13.2 **Testdaten**

- Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 1+2.  
 Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**13.3 Funktionsprüfung**

- Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 11.2 EVB-IT Erstellungs-AGB):
- Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 11.2 Satz 2 EVB-IT Erstellungs-AGB): 2
- Abweichend von Ziffer 11.5 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils \_\_\_\_\_.
- Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (abweichend von Ziffern 11.2 und 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB).
- Die Durchführung der Funktionsprüfung für die Werksleistungen insgesamt erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung\*: \_\_\_\_\_.
- Die Durchführung der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung\*: \_\_\_\_\_.
- Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (abweichend von Ziffer 11 EVB-IT Erstellungs-AGB).

**14 Mängelhaftung (Gewährleistung)****14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel**

- Es gilt Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware\* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate     Monate beträgt.
- Anstelle der in Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware\* tritt eine \_\_\_\_\_ monatige Frist.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT Erstellungs-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**14.2 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung**

Die Mängelmeldung erfolgt gemäß Nummer 9.2.

- Reaktions\*- und Wiederherstellungszeiten\*, Hotline und Teleservice\* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) ergeben sich aus Nummer 10.
- Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 12.6 EVB-IT Erstellungs-AGB), gilt nicht.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**15 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn**

- Abweichend von Ziffer 14.5 EVB-IT Erstellungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.
- Abweichend von Ziffer 14.1 bis 14.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gelten für die Haftung die Regelungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 16 Vertragsstrafen bei Verzug

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird im Rahmen der Erstellung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 10 geregelten Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart.

## 17 Weitere Vereinbarungen

## 17.1 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes\*

## 17.1.1 Übergabe des Quellcodes\*

- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode\* der Individualsoftware\* gemäß Anlage Nr. 1+2 übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird die Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ nur im Objektcode\* und nicht im Quellcode\* übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode\* der Anpassungen der Standardsoftware\*, die nicht gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB in den Standard übernommen werden, gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode\* der Individualsoftware\* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
  - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode\* der Anpassungen der Standardsoftware\* gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
  - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 17.1.2 Hinterlegung des Quellcodes\*

- Es wird gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Erstellungs-AGB die Hinterlegung des Quellcodes\* der Standardsoftware\* oder Individualsoftware\* (abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

## 17.2 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird vereinbart.

## 17.3 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. 4.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 17.4 Kündigungsrecht des Auftraggebers

- Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 15.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftraggebers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 649 BGB aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 17.5 Sonstige Vereinbarungen

 Sonstige Vereinbarungen:

A. Der AN erklärt sich mit Vertragsschluss zum Abschluss nachfolgender Verpflichtungen einverstanden:

- Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz
- Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Hierfür nennt der AN dem AG – sofern nicht bereits im Angebot enthalten - nach Zuschlagserteilung die Vor- und Zunamen, sowie das Geburtsdatum der auftragsausführenden Mitarbeiter.

B. Es wird folgende **Option** vereinbart: Der AG behält sich vor, zusätzliche Leistungen in Höhe von bis zu 50% des bezuschlagten Angebotspreises während der Gewährleistungszeit auf Basis der Anlage 3 zusätzlich zu beauftragen.

C. Der AN ist verpflichtet, mit der Angebotsabgabe ein ausführliches Umsetzungskonzept gem. Anlage 1; Ziffer 8 (*wird im Zuschlagsfall zu Anlage 2*) vorzulegen.

D. Nach Zuschlagserteilung verpflichtet sich der AN zur kurzfristigen Durchführung eines zweitägigen Workshops in den Örtlichkeiten des AG in 79098 Freiburg. Seitens des AN werden alle zukünftig fachlich beteiligten Mitarbeiter sowie der eingesetzte Projektleiter teilnehmen.

E. Der AN verpflichtet sich nach Beendigung des initialen Workshops, ein Pflichtenheft zu erstellen und dem AG elektronisch zur Abstimmung vorzulegen.

F. Sieht der AN abweichende, technologisch, strukturell oder anderweitig sinnvollere Lösungsmöglichkeiten zur Realisierung des Projektes, welche den bezuschlagten Kostenrahmen nicht übersteigen bzw. ggf. verringern können, so können diese dem AG im initialen Workshop unterbreitet werden.

G. Das Gesamtprojekt muss mit Ablauf des 29.11.2019 beendet sein. Ausschlaggebend hierzu ist die schriftliche Abnahme der erbrachten Leistung sowie die erfolgte Schlussrechnungsstellung des AN. Hier ist der Eingang einer prüffähigen Rechnung beim AG ausschlaggebend.

H. Sind Gründe existent, welche den Zeitpunkt des Gesamtprojektabschlusses verschieben oder zeitlich unmöglich machen, so ist dies zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu dokumentieren. Stimmen beide Vertragsparteien der dokumentierten Begründung zu, ist in der Dokumentation ein neues Datum des Gesamtprojektabschlusses schriftlich festzuhalten. Erkennt der AG die Gründe nicht an, gilt weiterhin das bisherige Datum des Gesamtprojektabschlusses als vereinbart.

I. Teilrechnungen müssen sich inhaltlich immer auf die Preisbestandteile der Anlage 3 – Preis- und Leistungsverzeichnis - unter Nennung der Teilziffer und einer Mengenangabe - beziehen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Teilleistungserbringung und deren Abnahme durch den AG.

J. Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung; im Falle der Skontogewährung nach Anlage 3 entsprechend früher. Eine Vorausleistung ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 56 BHO) nicht möglich.

K. Die Rechnungsadresse lautet: Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter.

L. Es dürfen nicht mehr Einheiten in der Umsetzung abgerechnet werden, als in Summe der Manntage im bezuschlagten Angebot (Anlage 3; Punkt B.1) vorgesehen sind. Ausgenommen hiervon sind nachweisliche Bestandteile, welche nicht in der Anlage 1 – Leistungsbeschreibung bzw. dem final zu erstellenden Umsetzungskonzept nach dem Initialworkshop enthalten sind. Vor Ausführung/Umsetzung jener Inhalte, bedarf es der schriftlichen Freigabe durch den AG.

Ausgenommen hiervon sind die Inhalte der Anlage 3, Punkt C, welche bedarfsorientiert abrufbar sind. Die Beauftragung dieser Inhalte erfolgt per Einzelabruf gem. Anlage 8 durch den AG.

- M. Mehrkosten gegenüber den vereinbarten Nebenkosten trägt der AN. Bei ein- oder mehrtägigen Reisen zum AG wird die vorherige Ankunft am Tag zuvor und die Übernachtung vor dem Tag der Leistungserbringung akzeptiert. Dies gilt nicht für Übernachtungen nach Abschluss der Leistungserbringung; die Kosten hierfür trägt der AN, es sei denn, das Ende der Leistungserbringung liegt nach 18:00 Uhr. In diesen Fällen ist das Ende der Leistungserbringung schriftlich durch den AG dem AN zu bestätigen.
- N. Der AN verpflichtet sich, innerhalb des vereinbarten Gewährleistungszeitraums neben den Fällen der berechnungsfreien Gewährleistung weitere Anpassungen und Weiterentwicklungen auf Basis und zu Konditionen dieses Vertrages auszuführen. Die Preise hierfür gelten auf Basis dieses Vertrages bis zum Ende des Gewährleistungszeitraums (24 Monate) als fixiert und unterliegen keiner Preisanpassung.
- O. Der AN ist verpflichtet, im Falle der schriftliche Anforderung des AG, die BfS-spezifischen Nutzerdaten nach ISO 27001:2013 oder neuer zu löschen. Die erfolgte Durchführung der Löschung ist dem AG binnen 10 Tagen nach Durchführung unaufgefordert schriftlich zu bestätigen. Eine Löschung von Daten ohne schriftliche Aufforderung durch AN darf erst nach Ablauf der Gewährleistung durchgeführt werden.
- P. Die Software soll dem BfS sowohl in kompilierter (d.h. fertig nutzbarer) Form als auch im Quelltext **auf Datenträger** übergeben werden. Dies bezieht sich nicht nur auf die zu beauftragende Anpassung, sondern auf die gesamte Software.
- Q. Die Bestimmung von § 69g Abs. 2 UrhG bleibt unberührt.
- R. Der AN überwacht das in **Anlage 3 Punkt B.2** angebotene Kontingent hinsichtlich der Abrufmenge. Überschreiten Änderungs-/Customizing-Wünsche des AG das angebotene Kontingent, so informiert der AN den AG hierüber vor der Ausführung entsprechend.  
  
Die Abrechnung übersteigender und - zuvor durch den AG freigegebener Stunden - erfolgt auf Basis des in Anlage 3, Punkt **D.1** angegebenen Stundensatzes bzw. **D.3** angegebenen Tagessatzes. Der AG hat das Recht, zur Vereinfachung der Abrechnung, ein weiteres Kontingent auf Basis des in Anlage 4, Punkt D.1 angegebenen Stundensatzes zu erwerben. Sollten nach Projektabschluss bezahlte Kontingente noch zur Verfügung stehen, kann der AG diese für weitere zukünftige Änderungen innerhalb der Gewährleistungsfrist bestehen lassen oder den Rückzahlungswunsch erklären.
- S. Der zur Umsetzung des Gesamtprojektes vorgesehene Projektleiter sollte während des Gesamtprojektes möglichst nicht ausgetauscht werden. Im nicht zu vermeidenden Austauschfall (z.B. durch Kündigung; Krankheit) gewährleistet der AN, dass kurzfristig ein geeigneter Projektleiter eingesetzt wird, welcher ebenfalls die Kriterien der Angebotsbedingungen erfüllt. Der Nachweis ist dem AG gegenüber schriftlich zu erbringen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- T. Zur Erreichung der fristgerechten Fertigstellung gewährleistet der AN, dass er jederzeit ausreichend Fachpersonal gem. der Anlage 1 vorhält/beschäftigt.
- U. Für die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Leistungen wird ein Marktpreis gemäß § 4 VP PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung vereinbart. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern ist die Geltung dieser Verordnung für das Unterauftragsverhältnis mit dem Unterauftragnehmer durch den AN zu vereinbaren.

Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Auftragnehmer  
\_\_\_\_\_

Unterschrift **Auftragnehmer** (Name in Druckschrift)

Salzgitter \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Bundesamt für Strahlenschutz

i.A. \_\_\_\_\_  
Unterschrift **Auftraggeber** (Name in Druckschrift)